

**1578. Hagelschaden.** Mit Eingabe vom 4. September 1894 gelangen eine Anzahl Gärtner bezw. Handelsgärtner, Mitglieder der Gartenbaugesellschaft „Flora“, sowie des Gemüsebauvereins Zürich und Umgebung an den Regierungsrath mit dem Ansuchen, den an ihren Gärtnereien und Kulturen durch das Hochgewitter in der Nacht vom 1. auf den 2. September entstandenen Schaden durch einige Fachexperten feststellen und ihnen gestützt auf das Ergebnis dieser Expertise staatliche Hülfe angedeihen zu lassen. Zur Begründung dieses Besuches wird hauptsächlich angeführt, daß dem schweizerischen Gärtner jeglicher Beitritt zu einer schweiz. Hagel-

versicherung verunmöglicht und daher gänzlich ausgeschlossen sei, sich in irgend welcher Weise zu decken oder zu sichern.

Es kommt in Betracht:

Allerdings kann leider keinem Zweifel unterliegen, daß der den Petenten durch das Hochgewitter in der Nacht vom 1. auf den 2. September zugefügte Schaden sehr empfindlich ist, dagegen kann die Angabe derselben, daß dem schweizerischen Gärtner jeder Beitritt zu einer schweiz. Hagelversicherung geradezu verunmöglicht und er deshalb gänzlich ausgeschlossen sei, nicht als richtig anerkannt werden. Gemüse, Wein und Obst können die Gärtner bei der schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft gerade so gut versichern wie die Landwirthe. Thatsächlich wird dies wohl auch ohne Zweifel geschehen, wenn auch vielleicht nur in vereinzelt Fällen. Was die Treibhäuser, Zierpflanzen und Baumschulen betrifft, so sind dieselben allerdings von einer Versicherung gegen den Hagelschlag ausgeschlossen, soweit es sich, wie bereits bemerkt, nicht um allfällige Früchte der Baumschulpflanzungen handelt. Dabei ist indeß zu bemerken, daß auch den Landwirthen gegenüber die schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft keine Garantie übernimmt für den Schaden, welchen der Hagel an den Bäumen, Sträuchern und Rebstöcken verursacht; sie versichert nur die Früchte und diese, mit Ausnahme von Tafelobst, auch nur in Bezug auf ihre Quantität, nicht hinsichtlich ihrer Qualität. Der Werth der Zierpflanzen ist in der Hauptsache ein Affektionswerth und daher für einen Experten sowohl wie auch für eine Versicherungsgesellschaft eine schwer zu bestimmende Sache. Und was endlich den Schaden an den Treibhäusern betrifft, so ist hier zweierlei zu bemerken: Erstens gibt es Versicherungsunternehmungen, welche Glascheiben gegen Bruch jeder Art versichern; die Besitzer von Treibhäusern haben also auch hier Gelegenheit und gewiß alle Veranlassung, sich bei solchen Versicherungen zu betheiligen. Zweitens aber muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Verabfolgung einer staatlichen Entschädigung für Hagelschaden an Treibhäusern konsequenterweise eine ähnliche Entschädigung für durch Hagel zerbrochene Glascheiben jeder Art zur Folge haben müßte. Das dürfte denn doch zu weit führen. Es wäre überhaupt von unabsehbarer Tragweite und mit einer sorgfältigen Verwaltung der Staatsfinanzen unvereinbar, wenn für allen und jeden Schaden, der einem Gewerbe oder einem Einzelnen aus Naturereignissen oder sonstwie höherer Gewalt erwächst, der Staat mit Beiträgen eintreten müßte. So viel dem Regierungsrathe bekannt, ist die Gründung einer schweizerischen Gärtnereiversicherung nach dem Muster eines ähnlichen in Deutschland bestehenden Institutes im Gange. Die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft ist bereit, die Verwaltung derselben zu übernehmen. Die Frage, ob der Staat eine solche Versicherung oder die Betheiligung an derselben unterstützen solle oder wolle, wird für sich zu prüfen und zu beantworten sein.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern  
beschließt der Regierungsrath:

1. Vorstehendes Gesuch wird im Sinne obiger Erwägungen abgewiesen.

2. Mittheilung an Herrn Ulrich Frei, Weststraße 130 in Zürich III, für sich und zu Händen der übrigen Petenten.